



Amt für Kinder, Jugendliche
und Familien

03.08.2020

Ihr/e Ansprechpartner/in:

Frau Tigger, Frau Kratz-
Trutti

Telefon: 492-5768

Tigger@stadt-muenster.de

Öffentliche **Beschluss**vorlage

Betrifft

Zuschüsse zur Flexibilisierung der Betreuungszeiten nach § 48 Kinderbildungsgesetz ab dem 01.08.2020

Beratungsfolge

19.08.2020	Ausschuss für Kinder, Jugendliche und Familien	Vorberatung
26.08.2020	Haupt- und Finanzausschuss	Vorberatung
26.08.2020	Rat	Entscheidung

Beschlussvorschlag:

I. Sachentscheidung:

1. Der Rat der Stadt Münster stimmt zu, dass die städtischen Modelle zur Flexibilisierung der Kindertagesbetreuung – ExtraZeit und FlexiZeit – im Rahmen der Neufassung des Kinderbildungsgesetzes (KiBiz n.F.) bedarfsgerecht weiterentwickelt werden.
2. Der Rat der Stadt Münster stellt gem. § 48 Absatz 3 KiBiz n.F. einen städtischen Eigenanteil in Höhe von 25 % zur Flexibilisierung der Kindertagesbetreuungszeiten zur Verfügung. Dieser Eigenanteil umfasst im Kitajahr 2020/2021 Mittel in Höhe von 174.300 Euro. Eine Steigerung des Eigenanteils wird in den folgenden Kitajahren gemäß den gesetzlichen Vorgaben des dann geltenden KiBiz angepasst und bereitgestellt.
3. Der Rat der Stadt Münster beschließt Fördergrundsätze für die Flexibilisierung von Betreuungszeiten gem. § 48 KiBiz n.F. und beauftragt die Verwaltung, die zur Verfügung stehenden Mittel bedarfsgerecht an die Träger von Kindertageseinrichtungen weiterzuleiten.
4. Die Förderung wird zunächst für ein Jahr erprobt und evaluiert. Die Ergebnisse des Pilotjahres und die Entwicklung individueller Betreuungsmodelle werden im Rahmen der politischen Beratung dargestellt.
5. Der Rat der Stadt Münster nimmt zur Kenntnis, dass durch die Änderung des KiBiz zum 01.08.2020 Teilnahmebeiträge zusätzlich zum Elternbeitrag ausgeschlossen sind. Die mit der Vorlage V/0210/2014 durch den Rat beschlossene Erhebung von Elternbeiträgen für die ExtraZeit endet daher zum 31.07.2020.

II. Finanzielle Auswirkungen:

Gemäß § 48 Abs. 1 i. V. m. Abs. 3 KiBiz n.F. gewährt das Land NRW dem Jugendamt einen pauschalierten Zuschuss für die Flexibilisierung der Kindertagesbetreuung. Der Zuschuss bezieht sich zunächst auf die Kindergartenjahre 2020/2021, 2021/2022 und 2022/2023. Voraussetzung für den Zuschuss ist, dass das Jugendamt diesen Zuschuss mit einer Erhöhung des Betrages um 25 Prozent für zeitlich flexible Angebotsformen der Kindertagesbetreuung einsetzt.

Kindergartenjahr	Landeszuschuss (LZ)	Städt. Anteil (25% LZ)	Gesamtsumme
2020 / 2021	697.200 €	174.300 €	871.500 €
2021 / 2022	1.045.800 €	261.450 €	1.307.250 €
2022 / 2023	1.394.400 €	348.600 €	1.743.000 €
	3.137.400 €	784.350 €	3.921.750 €

Da die Auszahlung der Förderung immer mit dem hälftigen Betrag im August und im Februar des jeweiligen Kindergartenjahres erfolgt, teilen sich die Beträge wie folgt auf die insgesamt vier Haushaltsjahre auf.

Teilergebnisplan					
	Nr.	Bezeichnung	Haush.- jahr	Betrag €	Bemerkun- gen
Produktgruppe	0601	Förderung von Kindern in Tagesbetreuung			
Zeile	02	Zuwendungen und allgemeine Umlagen	2020 2021 2022 2023	348.600 871.500 1.220.100 697.200	
Zeile	15	Transferaufwendungen	2020 2021 2022 2023	435.750 1.089.375 1.525.125 871.500	

Die zur Finanzierung erforderlichen Ermächtigungen sind für 2020 im aktuellen Haushaltsansatz enthalten. Die Budgets für die Jahre ab 2021 werden zum Haushaltsplan-Entwurf 2021 bei der o. g. Produktgruppe angemeldet. Es wird zur Kenntnis genommen, dass mit diesem Beschluss eine haushaltsmäßige Belastung der kommenden Jahre noch vor den eigentlichen Etatberatungen für die Jahre 2021 ff. erfolgt.

Begründung:

1. Ausgangslage: Bestehende Angebote zur flexiblen Kindertagesbetreuung in Münster

Bereits in 2009 hat sich aus der AG 78 eine einrichtungs- und trägerübergreifende Unterarbeitsgruppe (AG flexible Kindertagesbetreuung) entwickelt, die sich mit dem Thema flexible Betreuungszeiten befasst. Die Verwaltung hat auf der Grundlage politischer Anträge und einer umfassenden Bedarfsabfrage der Eltern durch die TU Dortmund gemeinsam mit der AG flexible Kindertagesbetreuung die städtischen Modelle ExtraZeit und FlexiZeit entwickelt. Die Modelle zur flexiblen Kindertagesbetreuung in Münster werden in der Anlage 1 dargestellt.

Mit der Vorlage V/0210/2014 „Flexible Kindertagesbetreuung in Münster“ hat der Rat der Stadt Münster am 02.04.2014 einen dauerhaften freiwilligen städtischen Zuschuss in Höhe von jährlich 100.000 Euro beschlossen. Auf dieser Grundlage konnten die beiden Modelle bedarfsgerecht an stadtwweit insgesamt 14 Standorten etabliert werden.

In der AG flexible Kindertagesbetreuung wurden seither kontinuierlich sowohl fachlich-inhaltliche als auch organisatorische Aspekte der flexiblen Kindertagesbetreuung erörtert. Als zusätzlicher Baustein der flexiblen Betreuung wurde in 2016 das Bundesprojekt „KitaPlus: Weil gute Bildung keine Frage der Uhrzeit ist“ initiiert.

Das Modell wurde vom Bund an das Deutsche Rote Kreuz (DRK) in Münster vergeben. Das DRK hat im Rahmen dieses Projektes in ihren Einrichtungen eine Bedarfsanalyse sowie inhaltliche, personelle, rechtliche als auch organisatorische Rahmenbedingungen der individuellen Betreuung von Kindern in Rand- und Nachtzeiten sowie an Feiertagen und an Wochenenden überprüft. Am Projektstandort der DRK Kita Schatzkiste in Gremmendorf konnten erste Erfahrungen der praktischen Umsetzung gesammelt werden.

Im Kontext der vom Land angekündigten Ausrichtung des nunmehr ab 01.08.2020 geltenden § 48 „Zuschuss zur flexiblen Kinderkindertagesbetreuung“ hat die Verwaltung den derzeitigen Flexibilisierungsstand von Einrichtungen erhoben. Die Kindertageseinrichtungen stellen jährlich ihre Öffnungszeiten und Schließtage im Rahmen der KiBiz Förderung im KiBiz Web dar. Gemäß dieser Grundlage gab es im Kitajahr 2019 / 2020 in Münster bereits rund 60 Kindertageseinrichtungen, die eine Öffnungszeit von mehr als 46 Stunden in der Woche anbieten. Rund 15 Kitas führen ihren Betrieb mit weniger als 15 Schließtagen im Jahr durch.

2. Rechtliche Grundlagen zur Weiterentwicklung der flexiblen Kindertagesbetreuung

Der Landtag Nordrhein-Westfalen hat am 29.11.2019 das Gesetz zur qualitativen Weiterentwicklung der frühen Bildung beschlossen. Das Gesetz tritt zum 01.08.2020 in Kraft und ändert das Kinderbildungsgesetz (KiBiz n.F.) umfassend.

Erstmalig zum Kindergartenjahr 2020/2021 gewährt das Land NRW jedem Jugendamt einen pauschalierten Zuschuss zur Flexibilisierung der Betreuungszeiten. Die Bezuschussung dient der finanziellen Förderung von kind- und bedarfsgerechten, familienunterstützenden Angeboten in der Kindertagesbetreuung.

In § 48 Abs. 1 KiBiz n.F. werden verschiedene Möglichkeiten aufgezeigt, für die eine Bezuschussung möglich ist. Diese Aufzählung ist nicht abschließend und dient als Orientierung.

1. Öffnungszeiten in Kindertageseinrichtungen über 47 Stunden wöchentlich hinaus,
2. Öffnungszeiten in Kindertageseinrichtungen an Wochenend- und Feiertagen,
3. Öffnungszeiten und Betreuungsangebote nach 17 Uhr und vor 7 Uhr,
4. Kindertageseinrichtungen, die weniger als 16 Tage jährlich schließen,
5. zusätzliche Betreuungsangebote bei unregelmäßigem Bedarf oder für ausnahmsweise kurzfristig erhöhten Bedarf der Familien und Notfallangebote sowie
6. ergänzende Kindertagespflege gemäß § 23 Abs. 1 KiBiz n.F.

3. Finanzielle Auswirkungen

Nach § 48 Abs. 2 KiBiz n.F. stellt das Land einen pauschalierten Zuschuss für die Flexibilisierung der Betreuungszeiten im Kindergartenjahr 2020/2021 in Höhe von 40 Millionen Euro, im Kindergartenjahr 2021/2022 von 60 Millionen Euro und ab dem Kindergartenjahr 2022/2023 von 80 Millionen Euro landesweit zur Verfügung.

Gemäß § 48 Abs. 2 KiBiz n.F. bestimmt sich die Verteilung der Landesmittel in NRW für die nächsten drei Jahre aus der Anzahl der für das Kindergartenjahr 2019/2020 beantragten Kindpauschalen für in Tageseinrichtungen betreute Kinder im Verhältnis zur landesweiten Anzahl der Kinder. Demnach erhält die Stadt Münster einen Anteil von 1,743 % der Gesamtfördersumme.

Dieser Zuschuss ist gem. § 48 Abs. 3 KiBiz n.F. durch das Amt für Kinder, Jugendliche und Familien um 25 Prozent zu erhöhen und an die Träger von Kindertageseinrichtungen oder Kindertagespflege weiterzuleiten. Das Budget für die Stadt Münster bestimmt sich in den nächsten Jahren wie folgt:

Finanzrahmen für die Stadt Münster

Kitajahr	NRW Mittel	% -Anteil	Fördersumme Land NRW	25 % Anteil Münster	Gesamtansatz in Münster
2020 / 2021	40.000.000 €	1,743%	697.200 €	174.300 €	871.500 €
2021 / 2022	60.000.000 €	1,743%	1.045.800 €	261.450 €	1.307.250 €
2022 / 2023	80.000.000 €	1,743%	1.394.400 €	348.600 €	1.743.000 €

Dem Amt für Kinder, Jugendliche und Familien der Stadt Münster wird für die Angebote der flexiblen Betreuungszeiten für das Kindergartenjahr 2020/2021 ein Betrag von 697.200 € zur Verfügung gestellt. Voraussetzung für die Gewährung des Zuschusses ist, dass das Jugendamt diesen Zuschuss mit einer Erhöhung des Betrages um 25 Prozent, mithin um 174.300 €, für zeitlich flexible Angebotsformen einsetzt.

Die anteiligen Haushaltsmittel sind im Haushaltsplan 2020 enthalten sowie in die Planung für 2021 aufgenommen. Insgesamt stehen 871.500 € für das Kindergartenjahr 2020/2021 zur Verfügung.

Die Förderung für die Flexibilisierung von Betreuungszeiten wird aufgrund des Erprobungs- und Entwicklungsauftrages zunächst für ein Jahr festgelegt. Mit dem zweiten Jahr der Laufzeit steht ein angewachsenes Budget zur Verfügung und ermöglicht gegebenenfalls ausgeweitete Förderansätze.

Die finanzielle Förderung sowie der jeweilige Eigenanteil der Stadt Münster werden in den kommenden Jahren angepasst. Hierzu hat die Verwaltung entsprechende Haushaltsplananmeldungen in den Haushaltsplanansätzen der folgenden Jahre vorgenommen.

Mit der Neufassung des § 51 KiBiz werden ab dem 01.08.2020 Teilnahme- oder Kostenbeiträge von Eltern für Angebote in der Kindertagesbetreuung ausgeschlossen. Als einzige Ausnahme gilt das Essensgeld. In der Stadt Münster wurde für die Nutzung der zusätzlichen Betreuungszeit im ExtraZeit Modell bisher ein Elternbeitrag erhoben. Aufgrund des nun vorliegenden Zuzahlungsverbot sind alle Angebote der flexiblen Kindertagesbetreuung elternbeitragsfrei umzusetzen. Zum 01.08.2020 endet aufgrund der neuen gesetzlichen Regelungen die Erhebung von Elternbeiträgen für alle Angebote der flexiblen Kindertagesbetreuung. Eine Änderung der Elternbeitragsatzung ist nicht zwingend erforderlich. Eine Anpassung erfolgt, sobald in anderen Bereichen eine Satzungsänderung erforderlich wird.

4. Entwicklung der Förderansätze

Auf der Grundlage bereits vorhandener Erfahrungen zu flexiblen Betreuungsangeboten fand ein interkommunaler Austausch zwischen der Stadt Münster und den Jugendämtern der Münsterlandkreise statt. Hier wurden Eckpunkte für die Fördergrundsätze gem. § 48 KiBiz n.F. erörtert.

Die angeführten Fördergrundsätze wurden in der AG flexible Kindertagesbetreuung und der Arbeitsgemeinschaft nach § 78 KJHG „Tagesbetreuung für Kinder“ für die Stadt Münster weiterentwickelt und abgestimmt.

5. Grundsätze der Förderung

- 5.1. Mit der Förderung nach diesen Grundsätzen sollen für Träger in der Kindertagesbetreuung Anreize zur Flexibilisierung von Betreuungszeiten in den Förderpunkten nach § 48 Abs. 1 KiBiz n.F. gesetzt werden.
Aufgrund des begrenzten Gesamtbudgets wird eine Vollkostenfinanzierung zu den einzelnen Förderpunkten nicht angestrebt.
- 5.2. Die Förderung setzt eine Antragstellung des Trägers im Rahmen des § 48 KiBiz n.F. und dessen Auslegung gemäß Rundschreiben Nr. 06/2020 des Landesjugendamtes sowie die unter Punkt 6 dargestellten Förderansätze voraus.
Der Träger macht die zusätzlichen Angebote in geeigneter Weise, z.B. im Kitanavigator oder der Internetseite der Kita, bekannt.
- 5.3. Für die Bewilligung von Fördermitteln nach § 48 KiBiz n.F. muss in der Kindertageseinrichtung mindestens das Betreuungsmodell von 35 Stunden im Block (über Mittag) oder ein flexibleres Betreuungsmodell angeboten werden, soweit hierfür den räumlichen Gegebenheiten nach eine Betriebserlaubnis erreicht werden kann.
- 5.4. Unabhängig von den Öffnungs- und Betreuungszeiten einer Kindertageseinrichtung soll die Verweildauer der einzelnen Kinder ihrem Entwicklungsstand und den jeweiligen Bedarfen der Familie entsprechen. In diesem Sinne soll die Verweildauer grundsätzlich nicht über 9 Stunden täglich und 45 Stunden wöchentlich hinausgehen. Ausnahmen sind beispielsweise Angebote der Notbetreuung (siehe Ziffer 6.3), oder Betreuung in sensiblen Zeiten (siehe Ziffer 6.5). Diese sind gegenüber dem Jugendamt zu begründen.
- 5.5. Für zusätzliche Betreuungszeiten wird kein Elternbeitrag erhoben.
- 5.6. Die Förderung flexibler Betreuungsangebote in Kindertageseinrichtungen steht im Vordergrund. Förderleistungen des Amtes für Kinder, Jugendliche und Familien in der Kindertagespflege können nachrangig in den Einsatzarten nach § 48 Abs. 1 KiBiz n.F. nachgewiesen werden.
- 5.7. Die Fördergrundsätze werden zunächst zur Erprobung für ein Jahr festgelegt. Die Erfahrungen aus dem Jahr werden in die Weiterentwicklung eingebracht.
- 5.8. Zudem sollen gemeinsam mit der AG flexible Kindertagesbetreuung Ansätze entwickelt werden, die eine individuelle familienbezogene Betreuung von Kindern in Rand- und Nachtzeiten sowie an Wochenenden und Feiertagen (sensible Betreuungszeiten) umfasst.

6. Förderansätze in der Stadt Münster

- 6.1. Der pauschale Fördersatz für erweiterte Betreuungszeiten beträgt für Kitas mit 1 bis 2 Gruppen 50 Euro und für Einrichtungen ab 3 Gruppen 40 Euro pro Stunde, in der mindestens ein Kind betreut wird. Die Personalplanung wird bedarfsgerecht von den Einrichtungen vorgenommen (siehe Ziffer 5.2).
- 6.2. Öffnungszeiten in Kindertageseinrichtungen über 45 Stunden / FlexiZeit
Entsprechend der Gesetzesbegründung zum KiBiz und der Auslegung des Landesjugendamtes werden Öffnungszeiten bereits ab 46 Wochenstunden gefördert. Für eine Ausweitung der Öffnungszeiten bis zu 50 Wochenstunden kann die Förderung einer Kindertageseinrichtung – abhängig von einer Bedarfsprüfung für den Sozialraum – bewilligt werden. Eltern haben in Absprache mit der Einrichtung die Möglichkeit – analog zum Modell FlexiZeit – die Betreuungszeiten individuell einzusetzen.
- 6.3. Zusätzliche Betreuungsangebote bei unregelmäßigem Bedarf oder für ausnahmsweise kurzfristig erhöhten Bedarf der Familien und Notfallangebote / ExtraZeit
Ausnahmsweise kurzfristig erhöhte Bedarfe und Notfallangebote können mit dem bestehenden städtischen ExtraZeit Modell aufgegriffen werden. Eine ExtraZeit kann in begründeten Betreuungsengpässen genutzt werden, wenn sich z.B. der Dienstplan der Eltern kurzzeitig ändert oder eine unvorhersehbare Verspätung der Eltern eintritt. Die Inanspruchnahme der ExtraZeit ist individuell zwischen den Erziehungsberechtigten und der Einrichtung zu vereinbaren. Die Nutzungsdauer darf die gebuchte Betreuungszeit von 25, 35 oder 45 Stunden maximal um 2,5 Stunden in der Woche bzw. maximal um 10 Stunden im Monat überschreiten. Die ExtraZeit wird gemäß dem Zuzahlungsverbot nach § 51 KiBiz n.F. für die Eltern kostenlos angeboten.
Die Förderung der Kindertageseinrichtung kann abhängig von der Bedarfsprüfung und von verfügbaren Budgetmitteln entsprechend Ziffer 6.1 bewilligt werden.
- 6.4. Förderung geringer Schließtage
Kindertageseinrichtungen, die weniger als 16 Tage jährlich schließen, erhalten unabhängig von einer Bedarfsprüfung für den Sozialraum (Jugendhilfeplanung) pro Tag reduzierter Schließzeit einen pauschalen Förderbetrag. Ausgehend von einem Grundbetrag von 1.000 EUR pro Tag wird die Förderung entsprechend der besseren Personaleinsatzplanung in größeren Kindertageseinrichtungen nach der Anzahl der Gruppen wie folgt abgestuft:
- bis 2 Gruppen 100% des Grundbetrages,
 - bei 3 Gruppen 90% des Grundbetrages,
 - bei 4 Gruppen 80% des Grundbetrages,
 - bei 5 und mehr Gruppen 70% des Grundbetrages.
- Bei der Anzahl der Schließtage werden halbe Schließtage nach § 27 Abs. 3 KiBiz n.F. berücksichtigt.
- 6.5. Kindertagesbetreuung in sensiblen Zeiten
Betreuungsangebote für einzelne Kinder an Wochenend- und Feiertagen sowie Betreuungsangebote nach 18 Uhr und vor 7 Uhr werden als sensible Zeiten der Betreuung definiert. Für diese Zeiten können bedarfsgerecht individuelle und familiennahe Betreuungsangebote gemäß Ziffer 5.2 entwickelt werden.
Eine Förderung in Kindertageseinrichtungen kann, abhängig von einer Bedarfsprüfung durch die Jugendhilfeplanung für den Sozialraum, entsprechend Ziffer 6.1 bewilligt werden.
- 6.6. Ergänzende Kindertagespflege gemäß § 23 Abs. 1 KiBiz n.F.
Die ergänzende Kindertagespflege kann gemäß den gesonderten Förderrichtlinien zur Kindertagespflege im Einzelfall gefördert werden.

6.7. Einzelfallentscheidungen

In begründeten Einzelfällen kann die Verwaltung des Amtes für Kinder, Jugendliche und Familien von diesen Fördergrundsätzen abweichen.

7. **Ausblick**

Die Fördergrundsätze werden zunächst zur Erprobung für ein Jahr festgelegt. In dieser Phase werden die Auswirkungen auf die Elternnachfrage wie beispielsweise ein möglicher Rückgang der Nachfrage nach kurzzeitiger Randzeitenbetreuung betrachtet. Weiterhin werden die Auswirkungen der erweiterten bzw. flexibleren Angebote der Träger und Einrichtungen sowie der zu erwartende Personalmehrbedarf in Kindertageseinrichtungen überprüft. Hierbei wird insbesondere die finanzielle Ausstattung zur Flexibilisierung von Einrichtungen mit weniger als 3 Gruppen in den Blick genommen.

Im Erprobungszeitraum soll die bedarfsorientierte Umsetzung von individuellen und familienorientierten Betreuungsangeboten für Kinder in „sensiblen Zeiten“ – nach 18 Uhr und vor 7 Uhr, sowie an Wochenenden und Feiertagen – konzeptionell entwickelt werden.

Die Auswirkungen der aktuellen Corona-Pandemie stellt die Kindertagesbetreuung aktuell insbesondere beim Personaleinsatz vor besondere Herausforderungen. Dies ist im Kontext der Evaluation des Erprobungszeitraums besonders in den Blick zu nehmen.

Die Entwicklung neuer Angebotsformen wird weiterhin im Rahmen der AG flexible Kindertagesbetreuung mit den Trägern der öffentlichen Jugendhilfe erörtert und im Rahmen der AG 78 dargestellt. Die Themen der Evaluation und Weiterentwicklung werden in der AG flexible Kindertagesbetreuung sowie der AG 5 § 78 KJHG vertiefend betrachtet. Die Erfahrungen aus dem Pilotjahr werden von der Verwaltung zusammengefasst, in den Fördergrundsätzen fortgeschrieben und nach Ablauf des Erprobungszeitraums in die politische Beratung eingebracht.

8. **Fazit**

Mit der Verteilung der Landeszuschüsse zur Flexibilisierung der Betreuungszeiten gemäß § 48 Kinderbildungsgesetz, erhalten die Kindertageseinrichtungen in Münster eine deutlich verbesserte finanzielle Ausstattung der vorhandenen Angebote.

Zusätzlich bietet die finanzielle Ausstattung den Trägern Anreize, neue und flexible Angebote in der Stadt Münster etablieren zu können.

Mit der Entwicklung von Betreuungsangeboten in den „sensiblen“ Betreuungszeiten, sollen insbesondere Familien unterstützt werden, die individuelle Betreuungsbedarfe haben, welche nicht durch die institutionelle Betreuung in der Kita gedeckt werden können.

Insgesamt entwickelt die Stadt Münster mit der Förderung von flexiblen Betreuungsangeboten weitere wichtige Bausteine zum qualitativen und quantitativen Ausbau der Angebotspalette im Kontext der Vereinbarkeit von Familie und Beruf.

I.V.

Gez.

Thomas Paal
Stadtdirektor

Anlagen:

Anlage A

Anlage 1: Modelle zur flexiblen Kindertagesbetreuung in Münster V/0574/2020